

## **SG\_GERICHTE B 2017/139 vom 8. August 2017**

SG Gerichte, 2017-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_B\\_2017\\_139](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2017_139)

FR: SG\_GERICHTE B 2017/139 du 8 août 2017

IT: SG\_GERICHTE B 2017/139 del 8 agosto 2017

### **Regeste**

Öffentliches Beschaffungswesen, Art. 17 Abs. 2 IVöB. Vergabe Ingenieurleistungen Kantonsstrasse Nr. 28, Berneck. Die von der Vergabebehörde vorgenommene Bewertung des Qualitätskriteriums und des Lehrlingskriteriums ist nicht zu beanstanden. Selbst bei Vornahme der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Korrekturen bliebe das Angebot der Zuschlagsempfängerin das wirtschaftlich günstigste. Deshalb erscheint die Beschwerde nicht als ausreichend begründet. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgewiesen (Präsidialverfügung Verwaltungsgericht, B 2017/139).

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsgericht 08.08.2017 B 2017/139 Saint-Gall Verwaltungsgericht 08.08.2017 B 2017/139 San Gallo Verwaltungsgericht 08.08.2017 B 2017/139

Öffentliches Beschaffungswesen, Art. 17 Abs. 2 IVöB. Vergabe Ingenieurleistungen Kantonsstrasse Nr. 28, Berneck. Die von der Vergabebehörde vorgenommene Bewertung des Qualitätskriteriums und des Lehrlingskriteriums ist nicht zu beanstanden. Selbst bei Vornahme der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Korrekturen bliebe das Angebot der Zuschlagsempfängerin das wirtschaftlich günstigste. Deshalb erscheint die Beschwerde nicht als ausreichend begründet. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgewiesen (Präsidialverfügung Verwaltungsgericht, B 2017/139).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.